

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Das Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1084), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2745) ist zum 01.11.2015 in Kraft getreten.

Gemäß § 50 Abs. 1 des BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Nach § 8 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen (MG NRW vom 16.09.1997, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW, S.666)) ist die Auskunft auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen.

Nach § 50 Abs. 5 BMG haben die Betroffenen das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen (der Widerspruch kann sich nur auf die Auskunft an alle Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen beziehen, nur einzelne Parteien oder Wählergruppen etc. von der Datenweitergabe auszuschließen, lässt das Gesetz nicht zu).

Gemäß § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften des Betroffenen sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubilare sind die Personen, die mindestens den 70. Geburtstag begehen. Ehejubilare sind die Personen, die die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum (diamantene, eiserne oder Gnadenhochzeit) begehen.

Nach § 50 Abs. 5 BMG haben die Betroffenen das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Nach § 50 Abs. 3 BMG darf die Meldebehörde an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskünfte über Vor- und Familien-namen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen.

Nach § 50 Abs. 5 BMG haben die Betroffenen das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Gemäß § 42 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft eine Melderegisterauskunft über Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) eines Mitgliedes einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft erteilen, sofern diese nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören. Die Auskunft umfasst Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie Sterbedatum.

Nach § 42 Abs. 3 haben die Betroffenen das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgemeinschaft übermittelt werden. Der Widerspruch ist nach dem Meldegesetz nicht zulässig, wenn die Familienangehörigen und das Mitglied ein und derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören.

Nach § 58 c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden jährlich dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Der Datenumfang umfasst Familiennamen, Vornamen sowie die gegenwärtige Anschrift.

Bis zum 31. März 2018 sind die Daten der im Jahre 2019 volljährig werdenden Personen zu übermitteln.

Die Betroffenen haben nach § 36 BMG das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der oben aufgeführten Datenweitergaben steht den Betroffenen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Nach § 44 Abs. 3 BMG kann eine Einwilligung darüber erteilt werden, dass im Wege einer einfachen Melderegisterauskunft Daten für Werbezwecke oder Adresshandel an die anfragende Stelle übermittelt werden.

Widersprüche und Einwilligungen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Neuss - Bürgeramt - 41456 Neuss, eingelegt bzw. erteilt werden.

Neuss im Oktober 2017

Reiner Breuer, Bürgermeister